**Organisationsreglement der**

**Baudirektion**

**neue Fassung**

vom 6. August 2012

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 17 und 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) vom 10.05.2001, beschliesst:

# **I. Allgemeines**

## Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt

Im Organisationsreglement werden die Organisationsstruktur, Aufgaben und Kompetenzen der geschäftsführenden Organe der Baudirektion sowie die Zusammenarbeit geregelt.

## Art. 2 Verwaltungsführung

Die Verwaltungsführung obliegt den folgenden Organen:

a. Baudirektor/-in (Direktor/-in)

b. Verwaltungsleiter/-in

c. Abteilungskonferenz

## Art. 3 Zuständigkeit und Gliederung (Art. 29 GeschO)

1 Die Baudirektion ist zuständig für das Hochbau- und Tiefbauwesen, die Entsorgung, die Stadtplanung, die Liegenschaftenverwaltung und das Hauswartwesen.

2 Sie gliedert sich in folgende Abteilungen und Stabsstelle (Organigramm ANHANG 1):

a. Hochbau mit den Bereichen

 - Baurecht (Bauinspektorat, Reklamewesen, Denkmalpflege)

 - Bauten und Objekte

b. Tiefbau mit den Bereichen

 - Strassenbau und Infrastrukturanlagen

 - Siedlungsentwässerung

 - Spezialdienstleistungen (Katasterbüro, Sicherheitsdelegierter)

c. Werkhof mit den Bereichen

 - Administration/Sekretariat

 - Entsorgung

 - Bau-, Unterhalt und Reinigung

 - Gärtnerei

 - Werkstatt/Magazin

 - Friedhof

d. Stadtplanung mit den Bereichen

 - Nutzungsplanung

 - Verkehrsplanung

 - Städtebau/Stadtgestaltung

e. Bausekretariat als Stabsstelle mit den Bereichen

 - Administrative Dienste und Sekretariat

 - Rechnungswesen/Controlling

 - Liegenschaftenverwaltung

 - Hauswartwesen

# **II. Politische Führung**

## Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

1 Dem Direktor oder der Direktorin obliegt die Gesamtleitung der Baudirektion im Rahmen der Kompetenzen gemäss Geschäftsordnung des Stadtrates.

2 Der Direktor oder die Direktorin verfügt über das umfassende Weisungsrecht und erteilt die Aufträge an den Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin.

# **III. Verwaltungsführung**

## Art. 5 Verwaltungsleitung

1 Die Verwaltungsleitung sowie die fachliche und personelle Führung obliegt dem Verwaltungsleiter/der Verwaltungsleiterin Baudirektion.

2 Wahlorgan für den Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin und dessen/deren Stellvertretung ist der Stadtrat.

3 DerVerwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin ist dem Direktor/der Direktorin direkt unterstellt.

4 Der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin nimmt Einsitz in der Direktionskonferenz.

## Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

1 Der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen der Direktion zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

2 Er/Sie ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

1. Administrative Leitung der Direktion

2. Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Direktion oder des Stadtrates liegen

3. Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und der Direktion

4. Erstellen des jährlichen Voranschlages, des Tätigkeitsprogramms und des Verwaltungsberichtes

5. Geltendmachung von Beiträgen und Subventionen

6. Besorgung der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Kommunikations­konzeptes.

7. Koordination der Personalrekrutierung, -Führung und -Entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglements

8. Organisation von periodischen Informations- und Motivationsveranstal­tungen für die Mitarbeitenden

9. Vergaben im Rahmen von Art. 19 Organisationsreglement

## Art. 7 Abteilungskonferenz

1 Die Abteilungskonferenz tritt in der Regel wöchentlich auf schriftliche Einladung mit Traktandenliste unter Leitung des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin zusammen. Bei dessen/deren Abwesenheit wird die Sitzung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin geführt.

2 Über die Sitzungen wird vom Bausekretär oder der Bausekretärin ein Beschluss-Protokoll geführt, welches dem Direktor oder der Direktorin zur Kenntnis zugestellt wird.

3 Die Abteilungskonferenz befasst sich speziell mit Qualitätssicherungsmethoden und setzt sich wie folgt zusammen:

* Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin
* Leiter/Leiterin Tiefbau
* Leiter/Leiterin Stadtplanung
* Leiter/Leiterin Werkhof
* Bauinspektor/Bauinspektorin
* Ingenieur/Ingenieurin Tiefbau
* Architekt/Architektin Stadtplanung
* Bausekretär/Bausekretärin

4 Die Abteilungskonferenz unterstützt den Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin in seinen/ihren Aufgaben. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben besorgt:

* Personalrekrutierung, -führung und -entwicklung gemäss den Be-stimmungen des Personalreglements
* Qualitätssicherung
* Organisation von periodischen Informations- und Motivationsveran-staltungen für das Personal
* Koordination der abteilungsübergreifenden Geschäfte.

5 Die Mitglieder der Abteilungskonferenz vermitteln sich gegenseitig die zwecks Koordination nötigen Informationen und orientieren sich über besondere Vorkommnisse in ihrem Aufgabenbereich.

# **IV. Verwaltungsorganisation**

## Art. 10 Hochbau

Die Abteilung Hochbau

a. ist zuständig für den Bereich Baurecht (Bauinspektorat, Reklamewe­sen, Denkmalpflege)

b. leitet und begleitet in enger Zusammenarbeit mit den an der Planung und Nutzung Beteiligten Neu-, Umbau- und Sanierungsprojekte für verwaltungsinterne Bauten und sorgt für die Instandhaltung, Instand­setzung, Renovation, Sanierung und Werterhalt der städtischen Liegenschaften

## Art. 11 Tiefbau

Die Abteilung Tiefbau

a. ist zuständig für Projektierung, Bau, Unterhalt und Sanierung der städtischen Verkehrsanlagen, Infrastrukturanlagen sowie der Kunstbauten

b. ist zuständig für Projektierung, Bau, Unterhalt der öffentlichen Anlagen

c. ist im Rahmen der Siedlungsentwässerung zuständig für Projektierung, Bau, Unterhalt und Sanierung der städtischen Abwasserbeseitigungs­anlagen und die öffentlichen Gewässer

d. ist mitwirkende Behörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

e. besorgt die behördliche Vermessung und fertigt Sonderpläne an, erhebt und bewirtschaftet Geometer-Daten

f. ist verantwortlich für das städtische geografische Informationssystem (GIS), betreibt eine zentrale Datenannahme- und Datenabgabestelle sowie den Leitungskataster

## Art. 12 Werkhof

Die Abteilung Werkhof

a. ist zuständig für die Entsorgung

b. ist zuständig für die Reinigung und einfache Unterhaltsarbeiten im öffentlichen Raum (Strassen, Anlagen, Kanalisation) nach Weisungen des Tiefbauamtes

c. unterhält die städtischen Grün- und Freiflächen, gestaltet und unterhält die öffentlichen Pflanzungen und ist verantwortlich für den Blumen­schmuck

d. betreibt und unterhält den Friedhof

e. stellt bei öffentlichen und im Bedarfsfall bei privaten Anlässen die Infrastruktur

f. unterhält den Fuhrpark

## Art. 13 Stadtplanung

Die Abteilung Planung

a. ist zuständig für die Planung im räumlichen, baulichen und verkehrsplanerischen Bereich

b. ist zuständig für bauliche und nutzungsmässige Entwicklungskonzepte

c. ist zuständig für die Ortsplanung und das Gestaltungsplanverfahren

d. ist zuständig für die Bereiche Stadt- und Verkehrsplanung

e. beurteilt Bauvorhaben in städtebaulicher, verkehrsplanerischer und gestalterischer Hinsicht und erstellt einen entsprechenden Mitbericht

f. erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für das strategische Vorgehen bei Verkäufen und Käufen von Liegenschaften bzw. Grundstücken, zuhanden der Liegenschaftenverwaltung

## Art. 14 Bausekretariat (Stabsstelle)

Das Bausekretariat

a. ist zuständig für die administrativen Dienste der gesamten Direktion

b. führt das Rechnungswesen, das Controlling und die Geschäftskontrolle

c. ist für die Korrespondenz des Verwaltungsleiters/der Verwaltungs­
 leiterin verantwortlich

d. besorgt die Liegenschaftenverwaltung

e. organisiert und überwacht das Hauswartwesen

## Art. 15 Stellenplan und -beschreibungen

1 Für die Stellen der Direktion ist der vom Stadtrat genehmigte Stellenplan gemäss ANHANG 2 verbindlich.

2Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin sowie der Mitglieder der Abteilungskonferenz ergeben sich aus den von dem Direktor/der Direktorin unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat zu erlassenden Stellenbeschreibungen.

3Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeitenden werden in von der Abteilungskonferenz unter Genehmi-gungsvorbehalt des Direktors/der Direktorin zu erlassenden Stellenbe-schreibungen geregelt.

# **V. Kommissionswesen und Verkehr mit Dritten**

## Art. 16 Kommissionen (Art. 30 GeschO)

1 Der Direktion sind zugeordnet

a. Altstadtkommission

b. Baukommission

2 Der Verkehr zwischen Direktion und Kommissionen ist grundsätzlich Sache des Direktors oder der Direktorin. Dieser oder diese kann den Verkehr im Einzelfall an den Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin delegieren.

## Art. 17 Verkehr mit Dritten (Art. 24 GeschO)

1 Der Verkehr mit Dritten ist grundsätzlich Sache des zuständigen Direktors oder der zuständigen Direktorin.

2 Die Abteilungen verkehren im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit mit Behörden und Privaten direkt.

# **VI. Finanzielle Kompetenzen im Submissionswesen**

## Art. 18 Direktion

Der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin ist zuständig für Vergaben über Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--.

## Art. 19 Verwaltungsleitung

Die Abteilungsleiter/-innen sind zuständig für Vergaben bis Fr. 100'000.--.

# **VII. Zeichnungsberechtigung**

## Art. 20 Kollektivunterschrift und Belegvisa

1 Die Mitglieder der Abteilungskonferenz führen Kollektivunterschrift zu zweien und zeichnen bzw. visieren unter sich oder mit einem oder einer gemäss Unterschriftenregelung der Direktion zeichnungsberechtigten Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin.

2 Die Unterschrift für einfache Korrespondenz mit geringer Bedeutung kann in der Unterschriftenregelung nach unten delegiert werden.

# **VIII. Schlussbestimmungen**

## Art. 21 Inkrafttreten

Das Organisationsreglement wird per 06.08.2012 in Kraft gesetzt.

ANHANG 1 Organigramm

Teilrevision gemäss Beschluss des Stadtrates vom……..

**ANHANG 1** zum Organisationsreglement der Baudirektion

Organigramm